

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

Änderung des Berliner Straßenreinigungsgesetzes – Drs. 19/2933

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD - Drucksache 19/2933 - Änderung des Berliner Straßenreinigungsgesetzes – wird mit folgender Änderung angenommen:

Artikel 1

Änderung des Straßenreinigungsgesetzes

Das Straßenreinigungsgesetz vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 478) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Der neu einzufügende § 10a soll wie folgt gefasst werden:

„§ 10a Ermächtigungsgrundlage

(1) Die nach § 10 zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, abweichend von § 3 Abs. 8 zeitlich begrenzte Abweichungen zuzulassen, wenn die öffentlichen Belange die Abweichung erfordern oder wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, die Abweichung mit öffentlichen Interessen vereinbar ist und keine wesentliche Beeinträchtigung der Belange Beteiligter mit sich bringt.

(2) Macht die nach § 10 zuständige Senatsverwaltung von ihren Kompetenzen nach Absatz 1 Gebrauch, gilt für die Dauer der Lage, dass es im erheblichen Gesamtinteresse des Landes Berlins gemäß § 23 LOG BE ist, Ersatzvornahmen nach § 6 Absatz 3 vorzunehmen oder von den Instrumenten des § 24 Abs. 3 LOG BE Gebrauch zu machen.

(3) Erweisen sich Maßnahmen nach Absatz 1 oder Absatz 2 als unzureichend, kann das Land Berlin durch die nach § 10 zuständige Senatsverwaltung im jeweiligen Einvernehmen mit der für Betriebe zuständigen Senatsverwaltung sowie der Senatsverwaltung für Finanzen bei Lagen

nach Absatz 1 auf Kosten des Pflichtigen den Winterdienst nach § 3 und § 4 ganz oder teilweise übernehmen. Die nach Satz 1 zu erbringenden Tätigkeiten obliegen den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR).“

Berlin, den 26. Februar 2026

Stettner Freymark
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Saleh Vierecke
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD

Synopse StrReinG

Straßenreinigungsgesetz in der Fassung vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 478)	
Geltende Fassung	Künftige Fassung § 10a Ermächtigungsgrundlage (1) Die nach § 10 zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, abweichend von § 3 Abs. 8 zeitlich begrenzte Abweichungen zuzulassen, wenn die öffentlichen Belange die Abweichung erfordern oder wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, die Abweichung mit öffentlichen Interessen vereinbar ist und keine wesentliche Beeinträchtigung der Belange Beteiligter mit sich bringt. (2) Macht die nach § 10 zuständige Senatsverwaltung von ihren Kompetenzen nach Absatz 1 Gebrauch, gilt für die Dauer der Lage, dass es im erheblichen Gesamtinteresse des Landes Berlins gemäß § 23 LOG BE ist, Ersatzvornahmen nach § 6 Absatz 3 vorzunehmen oder von den Instrumenten des § 24 Abs. 3 LOG BE Gebrauch zu machen. (3) Erweisen sich Maßnahmen nach Absatz 1 oder Absatz 2 als unzureichend, kann das Land Berlin durch die nach § 10 zuständige Senatsverwaltung im jeweiligen Einvernehmen mit der für Betriebe zuständigen Senatsverwaltung sowie der Senatsverwaltung für Finanzen bei Lagen nach Absatz 1 auf Kosten des Pflichtigen den Winterdienst nach § 3 und § 4 ganz oder teilweise übernehmen. Die nach Satz 1 zu erbringenden Tätigkeiten obliegen den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR).